

**Grundsicherung für Arbeitssuchende - Sozialgesetzbuch Zweites Buch
(SGB II) Informationen zu § 22 SGB II
Leistungen für Unterkunft und Heizung**

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Durch Beschluss des Stadtrates Jena vom 18.11.2015 Nr.: 15/0629-BV zur „Kosten der Unterkunft – schlüssiges Konzept der Angemessenheit“ (veröffentlicht im Amtsblatt 49/15 am 10.12.2015) gelten für die Stadt Jena ab 01.01.2016 die nachfolgend genannten Richtwerte:

Personen in der Bedarfsgemeinschaft	maximale Wohnfläche in m ²	durchschnittliche Grundmietpreise in €/m ²	durchschnittliche kalte Betriebskosten in €/m ²	durchschnittliche Bruttokaltmietpreise in €/m ²	maximale monatliche Bruttokaltmiete
1	45	5,84	1,10	6,94	312,30 €
2	60	5,82	1,10	6,92	415,20 €
3	75	5,70	1,10	6,80	510,00 €
4	90	6,20	1,10	7,30	657,00 €
5	100	7,03	1,10	8,13	813,00 €
für jede weitere Person	+10	7,03	1,10	8,13	+81,30 €

Die Summe aus Grundmiete und kalten Betriebskosten ergibt die Bruttokaltmiete. Das Produkt aus der für die Größe der Bedarfsgemeinschaft geltenden maximalen Wohnfläche und dem jeweils gültigen Bruttokaltmietpreis ergibt den Richtwert zur maximalen Bruttokaltmiete. Über 5 Personen hinaus wurde der Aufschlag für jede weitere Person auf volle 75,00 € gerundet.

Die angemessene Wohnfläche orientiert sich an den Richtlinien zum sozialen Wohnungsbau.

Die Werte entsprechen der Durchführungsbestimmung des Landes Thüringen zu § 27 Abs.2 - 5 Wohnraumförderungsgesetz, sowie dem Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen, dem Wohnungsbindungsgesetz.

Der angemessene Grundmietpreis pro Quadratmeter orientiert sich am örtlichen Mietspiegel der Stadt Jena aus dem Jahr 2015.

Von den o.g. Richtwerten kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Die Heizkosten werden in angemessener Höhe übernommen. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt derzeit auf Grundlage „Heizspiegel bundesweit 2015“. Die Besonderheiten des Einzelfalls, wie etwa der bauliche Zustand oder die Lage der Wohnung, die Art der Heizung sowie ein erhöhter individueller Wärmebedarf insbesondere aufgrund Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Kleinkindern sind zu berücksichtigen.

Nachzahlungsbeträge und Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen erhöhen bzw. mindern den Bedarf an Unterkunft/Heizung.

Wird ein Wohnungswechsel in Betracht gezogen, sollte vor Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft beim bisher örtlich zuständigen Grundsicherungsträger eingeholt werden, weil es neben der Angemessenheit der Unterkunftskosten auch auf die Erforderlichkeit des Umzugs ankommt. Dies gilt insbesondere für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Umzugskosten sind vor einem geplanten Umzug beim Leistungsbetreuer zu beantragen. Alle Fragen zu den Kosten der Unterkunft beantwortet Ihnen ebenfalls Ihr/e Leistungsbetreuer/in.